

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 86.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 13. Juli

1916.

Verordnung
betreffend Reisebrothefte.

Auf Grund des § 47 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 in Verbindung mit der zugehörigen ersten Ausführungsanweisung (zu 565) vom 3. Juli 1915 und Ziffer 8 der Anordnung des Preussischen Landesgetreideamts vom 26. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 83) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr der im Obertaunuskreis ansässigen Bevölkerung verabsolgt der Kommunalverband vom Landesgetreideamt bezogene (schwarz-weiße) Reisebrothefte mit derzeitiger Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet. Die Reisebrothefte werden mit dem Dienststempel des Kreis Ausschusses versehen; sie sind nur **außerhalb** des Bezirks des Obertaunuskreises verwendbar.

2.

Jedes Reisebrotheft enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gr. lauten. 250 Gr. Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezieher des Reisebrotheftes kommt also in den Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3.

Die Reisebrothefte werden von den Ortsbehörden auf Antrag der Beteiligten unentgeltlich ausgegeben.

Auf einen längeren Zeitabschnitt als 3 Wochen dürfen Reisebrothefte nicht verabsolgt werden. Reisende, die über 3 Wochen hinaus von ihrem Heimatsort abwesend sein wollen, müssen sich, wie bisher, einen Brotkarten-Abmeldeschein beschaffen. Andererseits bedarf es für Reisen, soweit sich der Reisende mit Reisebrotheften versorgt hat, nicht mehr der Ausstellung eines Brotkarten-Abmeldescheins.

4.

Erfolgt die Abgabe von Reisebrotheften im Laufe der kommunalen Versorgungsperiode, für die der Empfänger mit einer kommunalen Brotkarte versehen ist, so darf das Reisebrotheft an den Ausgabestellen (Ziffer 3) nur gegen Vorweis der kommunalen Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangene Reisebrotmarken lauten, von seiner Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß seitens der Ausgabestelle sofort bei Ausgabe der Reisebrothefte erfolgen. Ist dies nicht möglich, so können Reisebrothefte gegen Verzicht im voraus auf die entsprechende Zahl von Abschnitten der Brotkarte — also im Voranschuß — entnommen werden.

Sinngemäß ist ebenso mit den Mehlsorten der Selbstversorger zu verfahren. Selbstversorger dürfen Reisebrothefte nur im Umtausch gegen die Mehlsorte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlsorte erhalten; die auf die Reisebrothefte entfallende Getreidemenge (fünf Viertel der Mahlsorte, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisebrothefte ausweisen) ist an den Kommunalverband bzw. die von diesem Beauftragten abzuliefern.

5.

Die Fremdenbrotkarten kommen für diejenigen im Obertaunuskreis sich aufhaltenden auswärtigen Reisenden, die sich im Besitze eines Reisebrotheftes befinden, in Wegfall.

6.

Ausländischen Gasthausbesuchern können statt der bisherigen Fremdenbrotkarte für die Dauer ihres Aufenthalts berechnete Reisebrotmarken behändigt werden.

7.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

8.

Bäcker und Händler mit Backwaren sind verpflichtet, gegen Vorzeigung des (außerhalb des Obertaunuskreises ausgegebenen) Preussischen Reisebrotmarkenheftes und gegen Empfangnahme der Reisebrotmarken dem Verbraucher eine entsprechende Menge von Backware zu dem für diese festgesetzten Preise zu verkaufen; die empfangenen Reisebrotmarken haben Bäcker und Händler zum Schluß eines jeden Monats an die Ortsbehörde unter Angabe der Zahl der Reisebrotmarken nach 40 und 10 Gr. getrennt und der sich daraus ergebenden Gesamtmehlmenge behufs Ueberweisung des verbrauchten Mehls abzuliefern.

9.

Mißbrauchliche Verwendung der Reisebrotkartenhefte und Reisebrotmarken, sowie Uebertretung der Bestimmungen zu 8 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften zu § 14 der Verordnung des Kreis Ausschusses, betreffend die Ausgabe von Brotkarten vom 14. 8. 1915 (Kreisblatt Nr. 59) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 11. Juli 1916.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B. v. Bernus

Bad Homburg v. d. H., 11. Juli 1916.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Verordnung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Zahl der ausgegebenen Reisebrothefte ist mir zum Schluß eines jeden Monats unter Uebersendung der eingezogenen Brotkartenabschnitte bzw. unter Angabe der von den Selbstversorgern abzuliefernden Getreidemenge oder für einen späteren Zeitraum einzubehaltenden Brotkartenabschnitte anzuzeigen; die von den Ausgabestellen nicht verausgabten Reisebrothefte sind jedesmal beizufügen.

Gleichzeitig sind mir die von den Bäcker pp. abgelieferten vereinnahmten Reisebrotmarken unter Bezeichnung der Bäcker, der Zahl der Marken und der entsprechenden Mehlmenge einzusenden. Den Bäckern pp. ist über die erfolgte Ablieferung eine Bescheinigung zu erteilen.

Der Bedarf an Reisebrotheften für einen Monat ist jedesmal bis zum 25. Tage des vorhergehenden Monats bei mir anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Juli 1916.
Der Rgl. Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen und den Reichsbahnen eine Fahrpreismäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarosky.

Bad Homburg v. d. H., den 11. 7. 1916.

Die Ortspolizeibehörden wollen bei Ausstellung der Ausweise zur Erlangung der Fahrpreismäßigung den Zweck der Reise genau bezeichnen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 10. 7. 1916.

Die im Kreisblatt Nr. 17 abgedruckte Anordnung des stellvertr. Generalkommandos betr. Milchlieferung erhält folgenden Zusatz:

„Die vorstehende Bestimmung gilt insoweit nicht, als die Verwaltungsbehörden oder Gemeinden von den ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 447) gegebenen Befugnissen Gebrauch machen.“

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu.

Vom 1. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. Juli 1916.

An die Magistrate der Städte und die Herrn Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vom 6. — 23. September d. Jrs. findet durch das R. u. K. öst. ung. General-Konsulat in Frankfurt a. Main die General-Musterung der sämtlichen in Hessen-Rassau wohnhaften österreichischen u. ungarischen Landsturmpflichtigen der Geburts-Jahrgänge 1866 bis einschl. 1897 statt.

Zur Aufstellung einer Liste der im hiesigen Kreise wohnhaften österreichischen u. ungarischen Landsturmpflichtigen ersuche ich mir bis bestimmt zum 15. d. Mts. die in dor-

Neblungsge ist nicht erforderlich.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Weissenheim am Rhein.

Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß an der Rgl. Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haus-haltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,

2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzutüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Berlin W. 9, den 16. Juni 1916.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung des Bundesrats vom 15. April 1916 (R.GBl. S. 279) über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich der Branntwein befindet.

Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Finanz- minister.
Im Auftrage. Luzensky.	Im Auftrage. Freund.	Im Auftrage. Köhler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. v. Massenbach.

Bad Homburg v. d. H., den 6. 7. 1916.

Wird mit Beziehung auf die im Kreisblatt Nr. 53 von 1916 abgedruckte Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. 4. 1916 zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Berlin, den 29. Juni 1916

Deutsche Arbeiterzentrale.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4.

Egb. Nr. Gen. I. 188/16.

Euer Hochwohlgeboren

beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, daß die Abfertigungsstelle in Essen/Ruhr bis zum 30. November d. Jrs. außer Betrieb gesetzt und die Erledigung ihrer Dienstgeschäfte der hiesigen Abfertigungsstelle übertragen ist.

Schälholz-Versteigerung.

Dienstag, den 18. Juli 1916, vormittags 10 Uhr anfangend, kommen in Bad Homburg v. d. H. im **Kirdorfer Markwald** (Hammelhans), folgende Holzsorten zur Versteigerung:

8900 Wellen
3 Rm. Knüppel } Eichen.

Die Zusammenkunft ist an der Karlsbrücke.

Bei sehr ungünstiger Witterung wird die Versteigerung bei Josef Martin Braun (Gasthaus „Zur Stadt Friedberg“) dahier abgehalten.

Bad Homburg v. d. Höhe, am 11. Juli 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Kurhaustheater Bad Homburg v. d. H.

Samstag, den 15. Juli 1916, abends 8 Uhr:

Gesamt-Gastspiel von Mitgliedern des Neuen Theaters
Frankfurt a. M.

(Leitung: Edmund Heding)

Die Liebesinsel

Lustspiel in 3 Akten von August Neidhart.

Spielleitung: Edmund Heding.

Personen:

Emil Mannheimer, Bankier	Edmund Heding
Hildegard, seine Frau	Berta Brönsgeest
Lola, beider Tochter	Eugenie Jacobi
Otto Erich von Sievers, ihr Verlobter	Ernst Laskowski
Dr. Ottokar von Bernbrunn	Hans Schwarze
Stanko Marlic	Karl Marowsky
Grothe, Sekretär	Walter Carenno

Die Handlung spielt in Dalmatien.

Pause nach dem 2. Akt.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.00 Mk.

I. Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.00 Mk. — Sperrsitz 2.00 Mk. — II. Rangloge 1.20 Mk. — Stehplatz 1.20 Mk. — III. Rang reserviert 70 Pfg. — Gallerie 30 Pfg.

Militär Ermässigung

Vorverkauf auf dem Kurbüro

Kassenöffnung 7 $\frac{1}{2}$, — Anfang 8 — Ende 10 Uhr.

Arbeitsmarkt des Kreises Obertaunus.

Männliche und weibliche Arbeitskräfte für Industrie und Landwirtschaft vermittelt

Stadt. Arbeitsmarkt.

Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstraße 28.

Lachsheringe

ger. Schellfisch

Bismarckheringe

Rollmöpse

Salzheringe.

W. Lautenschläger,
Fischhaus.

Zur Schreibhilfe

junges Mädchen gesucht. Vorzustellen vormittags oder abends nach 8 Uhr.

Oberförsterei Ober-Eschbach.

Beamter sucht

4-Zimmerwohnung

mit Zubehör ev. mit Gartenanteil zum 1. September. Offerten mit Preisangabe an die Expedition des Blattes unter **P. S. 50.**

Anzeigen jeder Art:

Familien-Nachrichten

Vereins-Anzeigen

Wohnungs-Anzeigen

Verkäufe

Stellen-Gesuche

Stellen-Angebote

haben schnellen und sicheren

Erfolg in der

„Kreis-Zeitung“

für den Obertaunuskreis.

4-Zimmerwohnung

modern eingerichtet mit Veranda in der Nähe des neuen Kurparks mit 1. Oktober zu vermieten. Näheres

Gymnasiumstraße 20.

den Verbrauch von Gummi zur Herstellung von Fahrradbereifungen einzuschränken, sondern vor allem die ganzen zur Ablieferung gelangenden Fahrrad-
reifen nach einer entsprechenden Bearbeitung für
wieder als neue Bereifungen Verwendung fin-
den, denen die Erlaubnis zur weiteren Benutzung
von Fahrradbereifung erteilt ist.

Die Bekanntmachung enthält eine Anzahl von Einzel-
bestimmungen. Ihre Kenntnis ist für alle Personen wich-
tig, die einen Antrag auf Weiterbenutzung von Fahrrad-
reifen stellen wollen. Der Wortlaut wurde gestern
in der „Kölnischen Zeitung“ abgedruckt.

Frankfurt a. M., 13. Juli. Mord und Selbstmord.
Auf Schöfergasse 31 überfiel heute Mittag der 40-
jährige Buchhalter Cramer die dort wohnende Ehefrau
Karlmanns Kessel im Schlafe und tötete sie durch
zwei Schüsse in den Mund und die Schläfe. Dann er-
schoss er selbst durch einen Schuß in den Kopf.

am Freitag mittag aus dem hiesigen Gefängnis 50 Verurtheilte mit der Eisenbahn nach dem Zuchthaus Wehlheiden

Postamt a. M., 12. Juli. Das Evangelische Dia-
konat, das sein Arbeitsgebiet auf die ganze Provinz
ausdehnt und auch einen Teil des Großherzogtums
umfaßt, feierte heute den 50. Jahrestag seiner Er-
öffnung im Hause Querstraße 7. Schon 1874 bezog die
neue Anstalt den von Nylius und Bluntschly
entworfenen und von Nylius und Bluntschly
geleiteten Hausgeistliche und Inspektor war der bekannte
Pastor und Wohltäter Karl Penzheider. Sein Nachfolger
war der jetzige Generalsuperintendent Dettmering in
Hildesheim. Die Anstalt hat seit ihrer Eröffnung
in der That die Pflege der Kranken und Wunden
in der Provinz und im Großherzogtum übernommen.
Die Anstalt hat in der That die Pflege der Kranken und Wunden
in der Provinz und im Großherzogtum übernommen.
Die Anstalt hat in der That die Pflege der Kranken und Wunden
in der Provinz und im Großherzogtum übernommen.

12. Juli. Bei dem Abbruch der letzten Pfeilerstümpfe der Alten Brücke wurde der freigelegt, auf dem sich einst die Pfeiler der ersten Mainbrücke erhoben. Es sind dies mächtige gitterartigen Holzfachwerk zusammengefügte Stämme, die wiederum auf starken eingerammten Balken ruhen. Durch den fast tausendjährigen Aufenthalt im Wasser — die erste Holzbrücke wird 1035 erwähnt — sind die Baumstämme fast verfault. Der historische Urkundenbehälter des Baumeister aus der Umbauperiode des 18. Jahrhunderts liegt in den Resten des Grundpfeilers leider nicht ganz. Ueberhaupt war die Auslese an Altresten und sonstigen Merkwürdigkeiten bei Abbruch des Mainbrückens Frankfurts, „der Brücke zwischen Nord-

und Süddeutschland“, wider alle Erwartungen recht
förmlich.

† **Friedberg**, 12. Juli. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage hat das Kreisamt für den Gemüseverkauf im Bereich des Kreises Friedberg besondere Bestimmungen und Preise festgesetzt. Es dürfen u. a. für folgende Gemüsearten als höchste Preise genommen werden für das Pfund bei Römisch Kohl 15 Pfg., junge Erbsen 10 Pfg. (in Frankfurt 45 Pfg), gelbe Rüben 10 Pfg. (in Frankfurt 35 Pfg.), für das Stück Wirsingkohl 30 Pfg., Rotkraut 45 Pfg., Blumenkohl 35—55 Pfg., Oberkohlrabi 5—8 Pfg., große Salatgurken 25—50 Pfg., Rettig 8 bis 15 Pfg. — Die Höchstpreise dürfen aber nur dann genommen werden, wenn es sich um ausgesuchte große und erlesene Ware handelt; sie gelten auch für den Verkauf in Ladengeschäften und bei der Privatkundschaft. Der Erwerb von Gemüse im Kettenhandel wird mit den schwersten zulässigen Strafen geahndet. Ebenfalls werden für Preistreibereien auf dem Gemüsemarkt überhaupt Strafverfolgungen angedroht. Ohne Erlaubniskarte vom Kreisamt, darf niemand gewerbsmäßigen Gemüse- und Obsthandel treiben.

† Schotten, 12. Juli. Der Heidelbeersagen im Vogelsberg ist in diesem Jahre so groß, daß die Bevölkerung bei dem ohnehin schon großen Leutemangel nicht in der Lage ist, die Ernte an Heidelbeeren zu decken. Diesen Umstand haben sich bereits viele Stadtbewohner zunutze gemacht. In großen Scharen treffen sie — besonders die Frankfurter — täglich hier ein, durchziehen mit Rind und Kegel sammelnd die Wälder und kehren abends mit dichtgefüllten Körben heim. Aber auch viele Händler ziehen es schon vor, die Ernte mit Umgehung des Zwischenhandels selbst vorzunehmen, indem sie eine Anzahl Kinder aus der Stadt mitbringen, die für angemessenen Lohn die Beeren pflücken, ein Verfahren, das recht lohnend für beide Teile sein soll.

† Kloppenheim (Oberhessen), 12. Juli. Nach längerer Krankheit starb der hiesige Altbürgermeister Andreas Klem. Er stand dem Orte von 1874—1914 als Bürgermeister vor.

† Breitenbach, 13. Jult. Wildernde Hunde töteten bei Ringelbach von einer Schafferde 10 Tiere und versprengten die übrigen Schafe in die nahen Waldungen.

— **Frankenthal**, 10. Juli. Ihren Tod selbst verschuldet haben zwei russische Gefangene, die in einer hiesigen Fabrik beschäftigt waren. Sie hatten mit Spiritus zu

1. „Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“
2. „Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

tun und konnten der Versuchung nicht widerstehen ein erhebliches Quantum davon zu trinken. Der eine starb auf dem Transport ins Spital, der andere wenige Stunden später.

— Stuttgart, 11. Juli. Als Ort für das in Württemberg zu errichtende deutsche Kaufmannserholungsheim ist Urach in Aussicht genommen.

— München, 11. Juli. Die älteste Frau Münchens, die Bezirksgerichtsfunktionärswitwe Cordula Burger, ist im Alter von 108½ Jahren gestorben.

— Das Urtheil im Prozeß Leo Schiffmann, der seit längerer Zeit das Landgericht 1 Berlin beschäftigt, wurde das folgende Urtheil gesprochen: Der Angeklagte wird wegen Betrugs in vielen Fällen zu vier Jahren Gefängnis, 3000 Mark Geldstrafe oder weiteren 300 Tagen Gefängnis und zu fünf Jahren Ehrverlust verurtheilt. Fünf Monate wurden auf die Untersuchungshaft angerechnet.

— **Folgeschwere Explosionskatastrophe.** Die „Basler Nachrichten“ melden aus Mailand, daß die in der italienischen Presse nur ganz kurz erwähnte Explosionskatastrophe von Spezia viele Hunderte von Opfern gefordert hat. In Wirklichkeit ist nicht eine Kiste Pulver, sondern eine große Munitionsfabrik in die Luft geflogen und von ihren 480 Arbeitern ist kein einziger am Leben geblieben. Außerdem wurden von den am Strande badenden Personen mehr als 300 getötet. Die Beschreibung des Ortes läßt auf Muggiano bei Spezia schließen.

Wir kommen atemlos von einer „Störungssuche“ (früher Leitungspatrouille) unserer Telefon-Verbindung zur Beobachtung im Dorfe D. zurück. Der Weg liegt ständig unter Artilleriefeuer. Ein Landser begegnet uns und erkundigt sich: „Wie weit ist es bis nach D.“

Darauf mein Begleiter: „Eine gute halbe Stunde; wenn's aber stark daherschleicht, machst Du's bequem in einer Viertel!“

Donnerstag: Konzert der Kurfürstlichen Kapelle. Abends 8 1/2 Uhr im Goldsaal: „Richard Strauß-Abend“, Frau Clara Friedfeld, Sopranistin, Herr Rikol. Geisse-Winkel, Sopranist, Herr Arthur Kother, Kapellmeister und Herr Walter Zöllner, Hornspieler, sämtlich vom Hoftheater Wiesbaden.

S a m s t a g: Konzerte der Kurkapelle. Im Kurhaus-
thaeter abends 8 Uhr: „Die Liebesinsel“, Lustspiel
in 3 Akten.

Der heutige Tagesbericht der Obersten
Heeresleitung war bei Schluß des Blattes noch
nicht eingegangen.